

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 287/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I - Wahlleiter/ IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Sieluk					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Wahlausschuss für die Integrationsratswahl 2025					14.07.2025

TOP	Mitteilung Allgemeine Informationen zum Wahlrecht
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Das Wahlgebiet für die Integrationsratswahl umfasst das ganze Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim. Da die Integrationsratswahl zusammen mit der Kommunalwahl am 14.09.2025 durchgeführt wird, werden die für die Kommunalwahl gebildeten Wahlbezirke analog angewendet.

Zur Teilnahme an der Integrationsratswahl berechtigt sind gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat und
5. am Wahltag 16 Jahre alt ist , sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) hat.

Nicht wahlberechtigt sind hingegen gem. § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nr. 2 oder Nr. 3 keine Anwendung findet und
2. die Asylbewerber sind.

Die Stimmenauszählung erfolgt gem. der Wahlordnung nicht am Wahltag, sondern spätestens am 2. Tag nach der Wahl. Aufgrund der im Vergleich zu erwartenden Wahlbeteiligung hohen Anzahl von Wahlbezirken muss davon ausgegangen werden, dass pro Wahlbezirk nur wenige Stimmen bei der Urnenwahl abgegeben werden. Um eine geheime Wahl zu gewährleisten, werden die Stimmzettel an zentraler Stelle ausgezählt.